



Übersicht ([Titel klickbar](#))

Fachbereich Recht	3
Wettbewerbsrecht.....	3
Revision des Kartellgesetzes	3
Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats.....	4
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.....	5
Covid-19 und Generalversammlungen.....	5
Abgeschlossene Aktienrechtsrevision und kommende kleine Revisionen im Aktienrecht.....	5
Änderung des Geldwäschereigesetzes	7
Revision SER Vorschriften zur Ad hoc-Publizität und weitere Anpassungen	8
Compliance.....	9
Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen	9
ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen....	9
Datenschutz.....	10
Datenschutzgesetz, Verordnungsrecht, der Äquivalenzentscheid und Schrems II	10
Fachbereich Steuern	11
Verrechnungssteuerreform.....	11
OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft	13
Fachbereich Wirtschaft.....	19
Handels- und Investitionspolitik	19
Aufhebung der Industriezölle.....	19
Freihandelsabkommen	20
Investitionskontrollen	21
Corporate Social Responsibility.....	22



Unternehmens-Verantwortungs-Initiative	22
CSR-Aktionspläne des Bundesrates	22
Rechnungslegung und Berichterstattung	23
COVID-spezifische Herausforderungen	23
IFRS Standardsetzung	23
Entwicklungen auf EU-Ebene.....	24
Kapitalmärkte.....	25
Wirtschaftspolitik in der Corona Krise: Einschätzungen von SwissHoldings	25
Sustainable Finance	25
Geldpolitik SNB.....	26

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 59 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 71 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,7 Millionen Personen, rund 200'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.



Fachbereich Recht

Wettbewerbsrecht

Revision des Kartellgesetzes

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Der Bundesrat hat am 12. Februar 2020 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Soweit bereits ersichtlich/bekannt werden dabei mehrere Elemente der 2014 gescheiterten Revision des Kartellgesetzes wieder aufgenommen.</p> <p>Der Bundesrat möchte allem voran die Fusionskontrolle modernisieren. Im Einzelnen führt er aus, dass durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) den internationalen Erfahrungen angepasst werde. Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem in der Schweiz angewandten Marktbeherrschungstest und dem einzuführenden SIEC-Test liege in der Höhe der Eingriffshürde. Mit dem SIEC-Test könnten Fusionen untersagt oder mit geeigneten Auflagen versehen werden, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führen. Unter dem heutigen Prüfstandard sei dies erst möglich, wenn durch eine Fusion der wirksame Wettbewerb vollständig beseitigt werde. Zwei vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene Studien würden zeigen, dass von einer solchen Änderung positive Effekte für den Wettbewerb in der Schweiz zu erwarten sind.</p> <p>Zusätzlich will der Bundesrat entsprechend dem Beschluss des Parlaments vom 5. März 2018 zwei Forderungen der Motion Fournier 16.4094 «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Revisionsarbeiten miteinbeziehen. Der Bundesrat führt aus, dass zum einen Ordnungsfristen für die Wettbewerbsbehörden und Gerichte eingeführt würden, um die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Zum anderen fordere die Motion Fournier eine Parteienentschädigung in allen Phasen des kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens, neu somit auch für die Verfahren vor der Wettbewerbskommission WEKO.</p> <p>Weiter sollen gemäss dem Bundesrat auch zwei weitere technische Elemente aus der vom Parlament abgelehnten Revision des Kartellgesetzes von 2012 behandelt werden. Es solle einerseits das Kartellzivilrecht gestärkt und andererseits das Widerspruchsverfahren verbessert werden (vgl. ausführlich die Medienmitteilung inkl. die erwähnten Studien unter dem folgenden Link)</p> <p>In den vom Bundesrat genannten Elementen sind jedoch insbesondere folgende Elemente, die in der Revision von 2014 angedacht waren, nicht enthalten: Institutionenreform, Compliance Defense, Individualsanktionen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Vernehmlassung dürfte voraussichtlich im ersten Quartal 2021 eröffnet werden. SwissHoldings ist aktuell daran, die Positionierung für die</p>

kommende Vernehmlassung zusammen mit den Mitgliedfirmen aufzusetzen und wird an der Vernehmlassung teilnehmen.

Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die eidgenössische Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» ist im Januar 2018 formell zustande gekommen. Sie will verschiedene Elemente früherer parlamentarischer Vorstösse zur Bekämpfung der sogenannten Preisinsel Schweiz mit Mitteln des Wettbewerbsrechts (KG und UWG) in die Verfassung schreiben. Umfassen soll dies namentlich Massnahmen zur Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, die durch einseitiges Verhalten von marktmächtigen Unternehmen verursacht werden.</p> <p>Der Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung. Im August 2018 schlug er aber vor, der «Fair-Preis»-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, welcher der Initiative in den wesentlichen Punkten sehr ähnlich ist. Auch nach der Vernehmlassung blieb der Bundesrat bei seinen Entscheiden und verabschiedete im Mai 2019 die entsprechende Botschaft.</p> <p>National- und Ständerat (der Ständerat am vergangenen 2. Dezember 2020) haben die Vorlage inzwischen je einmal durchberaten. Beide Räte empfehlen die Initiative zur Ablehnung, sind jedoch auf den Gegenvorschlag eingetreten (der Nationalrat mit 161 zu 27 und 2 Enthaltungen und der Ständerat mit 30 zu 11 Stimmen) und haben die Vorlage in der Gesamtabstimmung angenommen (Nationalrat mit 154 zu 27 mit 4 Enthaltungen und Ständerat mit 30 zu 12 Stimmen mit 2 Enthaltungen).</p> <p>SwissHoldings spricht sich sowohl gegen die Initiative, als auch gegen den Gegenvorschlag (in seinen verschiedenen Versionen) aus und begrüsst jeweils diejenigen Anträge, die in Richtung Entschärfung des Gegenvorschlags gehen, namentlich aus folgenden Gründen: Durch die Initiative und den Gegenvorschlag werden die Preise nicht sinken; gleichzeitig führen aber die Fairpreisinitiative sowie der Gegenvorschlag zu wesentlichen negativen Effekten. Insbesondere führen sie zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit und es werden erhebliche Rechtsunsicherheiten und dadurch unnötige (Compliance-)Kosten entstehen. Zudem werden erhebliche Rechtsunsicherheiten und dadurch unnötige (Compliance-)Kosten entstehen. Auch zweifelhaft ist, ob die geforderte Regelung überhaupt praktisch durchsetzbar sein werden. Auch ganz allgemein stellt sich die Frage, ob in einem Hochlohnland Schweiz die Initiative und der Gegenvorschlag der richtige Weg sind. Dies sind nur wenige Gründe unter vielen, weshalb die Initiative und der Gegenvorschlag nicht der richtige Weg sind.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Vorlage geht nun in die Differenzbereinigung. SwissHoldings wird sich weiterhin, auch in diesem Stadium, für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.</p>

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Covid-19 und Generalversammlungen

Aktueller Stand / Ausblick

Generalversammlungen 2020: Der Bundesrat hatte dieses Jahr vor dem Hintergrund der Entwicklungen um Corona Veranstaltungsverbote erlassen. Dies führte zu einem Konflikt mit der Notwendigkeit für die Gesellschaften, ihre Generalversammlungen im Frühling durchzuführen, namentlich zur Ermöglichung der Dividendenausschüttung. Zur Lösung des Problems hatte der Bundesrat sodann für die diesjährigen Generalversammlungen **per Notrecht die Regelung erlassen, wonach der Veranstalter anordnen kann, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können: a.) auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder b) durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter.** Zusätzlich wurden auch noch Q&A zum Thema herausgegeben, welche auf der Seite des Bundesamts für Justiz publiziert worden sind.

Generalversammlungen 2021: Für das Jahr 2021 sind die Mitglieder von SwissHoldings auf klare Regelungen und Rechtssicherheit angewiesen. Die Generalversammlungen bedürfen nämlich einer frühzeitigen Planung. Erste kostenpflichtige Entscheide werden bei verschiedenen Gesellschaften bereits im Sommer/Ende Sommer des Vorjahres zur jeweiligen Generalversammlung getroffen.

Entsprechend hat der Bundesrat diesen Sommer die Regelung der Generalversammlungen 2020 auf das Jahr 2021 verlängert und es wurde im Covid-19-Gesetz auch die Grundlage geschaffen, dass der Bundesrat die Kompetenz hierzu hat. Wir begrüssen diesen für uns wichtigen Entscheid.

Abgeschlossene Aktienrechtsrevision und kommende kleine Revisionen im Aktienrecht

Aktueller Stand/

Verabschiedung der Aktienrechtsrevision: Nach einer langen Vorgeschichte hat das Parlament am 19.6.2020 die Aktienrechtsrevision in der Schlussabstimmung verabschiedet. SwissHoldings begrüsst, dass das Geschäft im Interesse der Rechtssicherheit abgeschlossen ist. Nach der nun sehr langen Vorgeschichte – die weit vor den Erlass der Botschaft im Jahre 2016 zurückreicht – ist es wichtig, dass die Vorlage nun endlich zu einem Ende gekommen ist. Damit kann Ruhe in das Aktienrecht einkehren. Die Reform enthält nun wenige aufsehenerregende Änderungen; doch das Erregen von Aufsehen muss auch nicht Ziel einer Revision des Aktienrechts sein. Zentral und sehr zu begrüssen ist dabei, dass das Parlament verhältnismässig relativ nahe an der Verordnung gegen übermässige Verfügungen beraten hat. Dies ist wichtig und deshalb bemerkenswert, weil zwischenzeitlich – angeführt durch Ständerat Minder welcher in der vorberatenden Kommission des Ständerats ist – sehr wesentliche Verschärfungen der VegüV zur Diskussion standen.

Weiter sehr zu begrüssen ist dabei, dass es die Vorlage in verschiedenen technischen, aber praktisch relevanten Punkten noch verbessern konnte. So war z.B. im bundesrätlichen Entwurf eine Bestimmung enthalten, welche Gesellschaften dazu gezwungen hätte, die Generalversammlungen früher im Jahr stattfinden zu lassen, was namentlich zu wesentlichen praktischen Prob-



	<p>lemen geführt hätte. Auch war ursprünglich eine Regelung vorgesehen, gemäss welcher zur Berechnung der Abstimmungsresultate in der Generalversammlung auf die abgegebenen, anstatt die vertretenen Stimmen hätte abgestellt werden müssen. Diese hätte zu verzogenen Resultaten bei den Abstimmungen führen können.</p> <p>Die Vorlage enthält aber auch problematische Beschlüsse des Parlaments. So hat sich das Parlament zum Beispiel auch für eine Bestimmung eines Stimmgeheimnisses des unabhängigen Stimmrechtsvertreters entschieden; Dieses wurde zwar zumindest im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens im Sinne eines Kompromisses noch abgeschwächt und praxisverträglicher formuliert, doch es wurde nicht gänzlich darauf verzichtet.</p> <p>Inkrafttreten: Der Grossteil der Bestimmungen der Aktienrechtsrevision dürfte voraussichtlich 2022 in Kraft treten. Bereits in Kraft gesetzt (auf den 20. Oktober 2020) wurde bislang Art. 293a SchKG der Aktienrechtsrevision, welcher die provisorische Nachlassstundung von vier auf acht Monate verlängert. Weiter hat der Bundesrat die Geschlechterraichtwerte (mit langen Übergangsfristen) sowie die Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Nachdem die Aktienrechtsrevision nun abgeschlossen worden ist, zeichnen sich verschiedene weitere kommende Revisionen im Aktienrecht ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handelsregisterverordnung: Nun, nach Abschluss der Revision des Gesetzes werden die Verordnungen zur Aktienrechtsrevision in Angriff genommen. Im Vordergrund steht hier die Handelsregisterverordnung. - Regulierung zu Proxy Advisor: Im Rahmen der Beratung über die Aktienrechtsrevision (und auch bereits im Rahmen der Revision zur SIX Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance) haben die Parlamentarier immer wieder eine Bestimmung diskutiert, welche im Bereich Stimmrechtsberater regulieren wollte. Die zur Diskussion stehende Regulierung wollte Proxy Advisor über Transparenzpflichten für die Emittenten regulieren. SwissHoldings hat sich gegen die damals zur Diskussion stehende Regelung ausgesprochen, namentlich weil sie bedeutet hätte, dass man (durchaus existierende Probleme im Zusammenhang mit den Proxy Advisor) über eine punktuelle Regelung sozusagen «auf dem Buckel der Emittenten/Gesellschaften» regulieren wollte. Die Bestimmung wurde am Ende nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen, was wir sehr begrüssen. <p>Als Reaktion darauf wurde dann eine Motion 19.4122 (vgl. Link) angenommen, mit folgendem Wortlaut: Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung.</p> <p>Eine entsprechende Gesetzesrevision ist entsprechend zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allfällige Regulierung zu Loyalitätsaktien: Im Rahmen der Aktienrevision wurde weiter eine Regelung diskutiert, die sog. Loyalitätsaktien einführen wollte. Sie wurde am Ende nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktienrecht al-



	<p>lenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen den Link zum Postulat) Daraus könnte künftig eine Regulierung entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regulierung in Zusammenhang mit der Vorlage gegen missbräuchliche Konkurse: Das Gesetz verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im Strafrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnerinnen und Schuldner dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen (Konkursreiterei) (vgl. Link zu den Unterlagen auf curia vista). <p>In diesem Zusammenhang stehen auch aktienrechtliche Massnahmen zur Diskussion. Der Bundesrat schlägt namentlich vor, die Rechtsprechung zum sog. Mantelhandel zu kodifizieren. Weitere Vorschläge zum Aktienrecht könnten Eingang in das Gesetz finden: Bislang hat erst die vorberatende Kommission des Ständerats über das Geschäft beraten und sich dabei entschieden, die Frage vertieft zu prüfen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ausreichend seien, um missbräuchlichen Konkursen Einhalt zu gebieten. Entsprechende Abklärungen werden nun von der Verwaltung vorgenommen und die Kommission wird die Beratung danach (erst) im Frühjahr 2021 weiterführen.</p> <p>SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen in diesen Bereichen und setzt sich weiterhin aktiv für die Interessen der Mitgliedfirmen im Aktienrecht ein.</p>
--	---

Änderung des Geldwäschereigesetzes

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Am 1. Juni 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (vgl. Link zur Medienmitteilung und zu den Vernehmlassungsunterlagen). Am 26. Juli 2019 erliess er sodann die Botschaft (vgl. Link zu der Medienmitteilung und zu den entsprechenden Unterlagen). Danach beschloss die vorberatende Kommission des Nationalrats (Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, RK-N) wie auch der Nationalrat, auf die Vorlage nicht einzutreten. Die vorberatende Kommission des Ständerats (RK-S) und der Ständerat sind auf die Vorlage eingetreten und haben diese durchberaten. Am 9. Oktober hat sodann die die RK-N wieder über das Geschäft beraten; sie ist nun zwar auf die Vorlage eingetreten und hat das Geschäft durchberaten, hat jedoch am Ende die Vorlage in der Gesamtabstimmung abgelehnt. Die Ablehnung in der Gesamtabstimmung kommt prozedural einem Nichteintreten gleich. Nun stellt sich die Frage, ob der Nationalrat in der Wintersession seiner vorberatenden Kommission folgt.</p> <p>In der Vorlage geht es darum, der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrats für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz sowie den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung zu tragen. Der im Parlament umstrittene Teil der Vorlage betrifft vor allem den Punkt, dass auch verschiedene Beratungsdienstleistende (z.B. Anwältinnen und Anwälte) unter dieses Gesetz fallen sollen.</p> <p>Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind durch die inhaltlichen Regelungen der Vorlage im Einzelnen nur am Rande betroffen. Entsprechend hatte SwissHoldings im Rahmen der Vernehmlassung nur eine kurze Vernehmlassungsantwort eingereicht, deren punktuelles, auf die bundesrätliche Vorlage bezogenes Anliegen im Wesentlichen vom Bundesrat berücksichtigt wurde, und begleitet nun die Vorlage aus der Distanz.</p>
--	---

Revision SER Vorschriften zur Ad hoc-Publizität und weitere Anpassungen

Aktueller Stand / Ausblick

Die SIX hatte im Jahre 2016 bereits eine Vernehmlassung zur Revision der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität durchgeführt, an welcher sich SwissHoldings damals beteiligt hatte.

Die SIX kontaktierte sodann dieses Jahr die Teilnehmer der damaligen Vernehmlassung und informierte folgendermassen: «Aufgrund von politischen Verhandlungen (u.a. hinsichtlich Börsenaquivalenz mit der EU), dem Austausch mit verschiedenen Regulatoren (v.a. FINMA) sowie insbesondere auch aufgrund des komplexen rechtlichen und regulatorischen Umfelds, in dem die Ad hoc-publizitätsrechtlichen Bestimmungen angesiedelt sind, fanden seither zahlreiche Diskussionen und weitere Analysen statt, etwa in Bezug auf international anerkannte Standards.» Die damaligen Vernehmlassungsteilnehmer wurden entsprechend zu verschiedenen Anpassungen des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie zur Richtlinie Ad Hoc-Publizität konsultiert.

Wir haben in unserer Stellungnahme namentlich festgehalten, dass wir nach wie vor die Stossrichtung unterstützen, wonach vom Konzept, welches von gewissen «per se» - Tatbeständen ausgeht, weitgehend Abstand genommen wird. Weiter haben wir angeführt, dass die Vorlage aber noch verschiedener Anpassungen bedarf und worin diese bestehen (Vgl. [Link](#) zur ausführlichen Stellungnahme).

Die kommende Regulierung bleibt nun abzuwarten.

Compliance

Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen

Aktueller Stand	Die ständig steigende Compliance-Last auch für nichtfinanzielle Unternehmen zwingt diese, ihre unternehmensweiten Compliance-Systeme konstant zu erweitern und auf ihre Effizienz zu überprüfen. In Working Group Meetings in englischer Sprache werden die verschiedenen Compliance Management Systeme der verschiedenen Mitgliedfirmen vorgestellt und es erfolgt ein Austausch darüber (zuletzt dasjenige von Novartis). Auch weitere für die Mitgliedfirmen relevante Themen (wie z.B. in der jüngsten Sitzung die Themen Compliance und Artificial Intelligence, oder Whistleblower Hotlines und Datenschutz oder in der kommenden Sitzung der Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und die Rolle des Compliance Officers) werden diskutiert.
Ausblick	Die Geschäftsstelle wird weiterhin den gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedfirmen nachhaltig fördern.

ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

Aktueller Stand	<p>Im Jahr 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den kollektiven Rechtsschutz und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten.</p> <p>Der Bundesrat hat sodann am 26. Februar 2020 seine Botschaft zur ZPO-Revision vorgestellt (vgl. Link zur Medienmitteilung sowie zur Botschaft und zum bundesrätlichen Entwurf). Er hat dabei entschieden, den kollektiven Rechtsschutz auf der Vorlage herauszulösen und separat zu behandeln. Auch hat er beschlossen, die Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen auch im bundesrätlichen Entwurf beizubehalten.</p> <p>Danach ging die Vorlage in die vorberatende Kommission des Ständerats (Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, RK-S); diese ist auf die Vorlage eingetreten und begrüsst das Vorgehen des Bundesrats die Frage des kollektiven Rechtsschutzes zu einem späteren Zeitpunkt mit einer separaten Vorlage anzugehen.</p> <p>SwissHoldings spricht sich gegen die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes aus und unterstützt explizit und mit Nachdruck das vorgesehene Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten. Diese Positionierung vertrat SwissHoldings im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. zum Ganzen ausführlich Link zu unserer Vernehmlassungsantwort) und vertritt diese nun auch aktiv im Rahmen des parlamentarischen Prozesses sowie auch in einer allfälligen separaten Revision der Zivilprozessordnung zum kollektiven Rechtsschutz zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
------------------------	---

Ausblick	Die vorberatende Kommission des Ständerats wird nun an ihrer nächsten Sitzung die Detailberatung weiterführen. SwissHoldings wird sich auch da entsprechend unserer Positionierung für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.
-----------------	---

Datenschutz

Datenschutzgesetz, Verordnungsrecht, der Äquivalenzentscheid und Schrems II

Aktueller Stand	<p>Datenschutzgesetz: In Anbetracht der europäischen Entwicklungen musste auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen, und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren. Die Revision wurde nun in der vergangenen Herbstsession in der Schlussabstimmung angenommen. Diesen zügigen Abschluss begrüßen wir sehr, weil er den Weg frei macht für die Bewahrung der Anerkennung der Äquivalenz.</p> <p>Verordnungsrecht: Auf das verabschiedete Gesetz folgt nun der Erlass des Verordnungsrechts.</p> <p>Äquivalenzentscheid durch die EU: Der ursprünglich auf den Sommer angekündigte Äquivalenzentscheid durch die EU ist noch nicht gefällt. Sie hatte angekündigt, dass sie noch das sog. Schrems II Urteil des Europäischen Gerichtshofes abwarten wollte. Dieser hat nun jedoch am 16. Juli 2020 das Urteil gefällt (vgl. hierzu sogleich). Es bleibt der Entscheid zur Äquivalenz durch die EU abzuwarten.</p> <p>Schrems II Urteil: Das Urteil bestimmt hauptsächlich folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EU-US Privacy Shield ist ab sofort nichtig; - Standardvertragsklauseln sind unter erhöhten Voraussetzungen nach wie vor gültig. <p>Das Urteil führt zu Rechtsunsicherheit. Eine gewisse erhöhte Klarheit könnte durch die aufdatierten Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission kommen, die wohl Ende Januar 2021 herausgegeben werden.</p>
Ausblick	SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen um die oben genannten Themen und setzt sich in all diesen Bereichen weiterhin für die Interessen der Mitgliedfirmen, insbes. für die Beibehaltung der Äquivalenz, ein.



Fachbereich Steuern

Verrechnungssteuerreform

Aktueller Stand

Mit der Verrechnungssteuerreform will der Bundesrat den Fremdkapitalmarkt Schweiz stärken und Schweizer Konzerne (sowie ausländische Konzerne mit wichtigen Aktivitäten in der Schweiz) veranlassen, ihre Obligationen möglichst hier zu emittieren. Ausserdem sollen die Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen weitestgehend abbauen und die entsprechenden Tätigkeiten in der Schweiz ausüben. Gemäss dem Finanzdepartement weist die Reform ein «äusserst vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis» auf. Vom Bund in Auftrag gegebene Studien versprechen nicht nur Vorteile für den Wirtschaftsstandort, sondern auch substanzielle Mehreinnahmen für den Schweizer Fiskus.

Die Verrechnungssteuerreform beschränkt sich auf den Bereich der Fremdkapitalzinsen. Die Verrechnungssteuer auf Dividenden (Eigenkapital), welche zu mehr als 98 Prozent für die mittlerweile fast zehn Milliarden Franken betragenden Verrechnungssteuereinnahmen (2019 ohne Rückstellung) verantwortlich ist, bleibt von der Reform unberührt.

Von April bis Mitte Juli führte der Bundesrat die Vernehmlassung zur Verrechnungssteuerreform durch. Die Vorlage enthielt breit akzeptierte Elemente, wie das Ziel den Schweizer Kapitalmarkt zu stärken. Auch der Wechsel vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip für direkt gehaltene Schweizer Obligationen und andere Schweizer Zinspapiere fand breite Unterstützung. Auf Widerstand von Seiten der Finanzbranche stiess hingegen der Vorschlag zu den ausländischen Fonds und den anderen ausländischen Zinsprodukten. Im Wesentlichen wurde eingewendet, dass ein Steuerabzug nach dem Zahlstellenprinzip bei ausländischen Zinsprodukten administrativ sehr aufwändig und damit teuer sei resp. ein Abzug von den Zahlstellen (d.h. den Banken) teilweise gar nicht korrekt vorgenommen werden könne. Die bei den Banken entstehenden Kosten seien um ein Vielfaches höher als die potenziell vor der Hinterziehung bewahrten Steuereinnahmen. Bei den aktuell (und in absehbarer Zukunft) bestehenden tiefen Fremdkapitalzinsen sei ein solch kostspieliges Sicherungssystem völlig übertrieben. Ausserdem seien für natürliche Personen - für die wegen des steuerlichen Bankgeheimnisses eine Sicherung überhaupt nötig ist - solche Zinsprodukte ohnehin nicht attraktiv.

Im September fällt der Bundesrat einen weiteren Eckwerteentscheid zur Verrechnungssteuerreform. Etwas überraschend entschied er mit Ausnahme von inländischen Bankkonti ganz auf eine Steuersicherung für Zinspapiere (in- und ausländische) zu verzichten. An der Abschaffung des im Zinsbereich schlecht funktionierenden Schuldnerprinzips wird richtigerweise festgehalten. Nur bei dessen Abschaffung können der Schweizer Kapitalmarkt gestärkt und erhebliche Mehreinnahmen für den Schweizer Fiskus erzielt werden. Aufgrund des Inputs aus der Vernehmlassung soll auf die Einführung des Zahlstellenprinzips für in- und ausländische Zinsprodukte verzichtet werden. Einzige Ausnahme bilden Schweizer Bankkonti, auf die künftig das Zahlstellenprinzip angewendet werden soll. Dass der Bundesrat bei allen anderen Schweizer Zinsprodukten (Fonds, strukturierte Produkte, Obligationen) auf eine Steuersicherung verzichtet, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass ins-

	<p>besondere Schweizer Fonds ansonsten einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Fonds aufweisen. Die geplante Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts könnte wegen dieser Benachteiligung behindert werden. Ausserdem dürften die Zinserträge in den kommenden Jahren noch geringer ausfallen, weshalb eine Steuersicherung wirtschaftlich keinen Sinn macht (35 Prozent von Null bleibt Null).</p> <p>Mit seinem Eckwerteentscheid hat der Bundesrat auch die Möglichkeit verworfen, im Zinsbereich den Automatischen Informationsaustausch vorzusehen. Diese Alternative dürfte damit aber nicht vom Tisch sein und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung in den eidgenössischen Räten wieder aufgebracht werden. Da die nach dem internationalen Standard zum automatischen Informationsaustausch ausgetauschten Daten qualitativ häufig schlecht sind, kann aktuell nicht eingeschätzt werden, ob Kantone solche Forderungen unterstützen werden.</p> <p>Im November bekräftigte der Bundesrat seinen Willen mit der Verrechnungssteuerreform vorwärts zu machen. Die vorübergehenden Mindereinnahmen bezifferte er mit 160 Mio. Franken und 25 Mio. Franken für die im Paket vorgesehene Abschaffung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen und Geldmarktpapieren. Weiter erklärte der Bundesrat, dass er die Abschaffung der übrigen Stempelabgaben (Umsatzabgabe auf Aktienübertragungen und Übertragungen ausländischer Obligationen) derzeit ablehnt. Einzig die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital sieht der Bundesrat als sinnvoll an. Sie leistet einen Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, indem sie die Rekapitalisierung angeschlagener Gesellschaften erleichtert.</p> <p>Offen ist immer noch die Frage, ob im Rahmen der Verrechnungssteuerreform auch der Beteiligungsabzug für Fremdfinanzierungsaktivitäten (Schuldzinsverlegung) angepasst wird. Konzerne werden künftig ihre Finanzierung am (Schweizer) Konzernhauptsitz oder am Sitz des Schweizer Prinzipals ausüben wollen. Dort können sie auch die im Februar 2020 verabschiedeten neuen OECD-Richtlinien zu Finanztransaktionen am einfachsten erfüllen. Ideal werden Gesellschaften mit zahlreichen Konzernfunktionen sein. Vielfach haben diese auch Beteiligungen an Tochtergesellschaften und sind auf einen gut funktionierenden Beteiligungsabzug angewiesen. Gerade hier weist der Schweizer Beteiligungsabzug im internationalen Vergleich Mängel auf. Die Mängel führen zu Doppelbesteuerungen (welche der Beteiligungsabzug ja gerade vermeiden sollte). Wegen der Unsicherheit zu den finanziellen Folgen hat der Bundesrat bisher davon abgesehen, den Beteiligungsabzug anzupassen und die in Zusammenhang mit Finanzierungsaktivitäten auftretenden Doppelbesteuerungen zu eliminieren. Erhält er von den Kantonen verlässliche Angaben zu den finanziellen Folgen der Anpassung, könnte der Bundesrat diesen Entscheid noch anpassen und den eidgenössischen Räten die Verbesserung des Beteiligungsabzugs vorschlagen. Gemäss Information soll die Botschaft zur Verrechnungssteuerreform Anfang des zweiten Quartals 2021 (d.h. im April) vom Bundesrat verabschiedet und den eidgenössischen Räten überwiesen werden.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Beseitigung der Verrechnungssteuerhindernisse für Fremdfinanzierungsaktivitäten bleibt für die Mitgliedunternehmen das wichtigste intern schweizerische Steuerprojekt im Nachgang zur AHV-Steuervorlage. Wegen der neuen Transferpreis-Richtlinien der OECD hat für die Schweizer Konzerne die Bedeutung und die Dringlichkeit der Reform deutlich zugenommen. Für SwissHoldings ist deshalb zentral, dass die Reform zügig vorangetrieben wird. Damit die Reform gelingt und langwierige Streitigkeiten verhindert werden können, ist es wichtig, dass die Wirtschaft möglichst ähnliche und politische mehrheitsfähige Positionen vertritt.</p>



SwissHoldings wird sich dafür einsetzen, dass die Wirtschaft möglichst geeint auftritt und auf die Kantone hinter der Vorlage stehen. Ferner werden wir uns dafür einsetzen, dass auch die Anpassung des Beteiligungsabzugs für Finanzierungsaktivitäten Teil des bundesrätlichen Pakets bilden wird. Hierfür ist es unabdingbar, dass die Kantone dem Bund Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen einer Anpassung des Beteiligungsabzugs unterbreiten. Dabei sollten die Kantone nicht nur die finanziellen Folgen der Anpassung des Beteiligungsabzugs berücksichtigen. Verlegen die Schweizer Konzerne Ihre Finanzierungsaktivitäten in die Schweiz, wird künftig auch die Zinsdifferenz der Aktiv- zu den Passivdarlehen in der Schweiz ausfallen. Bei unseren Unternehmen wird dies dazu führen, dass die errechneten Mindereinnahmen aus der Anpassung des Beteiligungsabzugs von 15 Mio. Franken beim Bund bereits nach ein bis zwei Jahren mehr als wettgemacht sein dürften.

Die Verrechnungssteuerreform stellt für den Wirtschaftsstandort Schweiz eine Chance dar, in einem weiteren Bereich international an Attraktivität zuzulegen. SwissHoldings wird sich darum bemühen die Politik von links bis rechts von den Vorteilen der Reform zu überzeugen.

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Aktueller Stand

Mit dem Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft soll die internationale Unternehmensbesteuerung angepasst werden. Unter Pfeiler 1 sollen grosse Digital- und Konsumgüterkonzerne einen grösseren Anteil ihrer Gewinne in den Absatzstaaten versteuern. Unter Pfeiler 2 sollen grosse Unternehmen in allen ihren Tätigkeitsstaaten einer Mindestbesteuerung unterliegen. Die Arbeiten werden vom OECD-Sekretariat ausgeführt. Beschlossen wird über das Projekt vom rund 140 Staaten umfassenden "OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS" (IF)

Am 8./9. Oktober hat das IF je einen von der OECD verfassten Bericht (Blueprint) mit technischen Vorgaben zu den beiden Pfeilern verabschiedet. Gleichzeitig wurde eine öffentliche Anhörung anberaumt, die bis zum 14. Dezember dauert. Entgegen dem ursprünglichen Zeitplan konnte das IF allerdings zu vielen technischen Punkten keine Einigung erzielen. Auch zu den für die Länder und Unternehmen finanziell wirklich bedeutsamen politischen Punkten (z.B. Höhe des Mindeststeuersatzes, Parameter Betrag A) liegt keine Einigung vor. Die Projektarbeiten des OECD-Sekretariats werden deshalb fortgeführt. Gemäss dem angepassten Zeitplan soll nun Mitte 2021 eine Einigung zu den offenen technischen und politischen Punkten vorliegen. Angesichts der zahlreichen Hindernisse (z.B. Covid-19) und der grossen Bedeutung der noch zu fällenden Entscheide erscheint auch der neue Zeitplan äusserst ambitiös. Wegen der divergierenden Positionen zahlreicher Staaten ist auch ein Scheitern des Projekts weiterhin nicht ausgeschlossen. Nachfolgend eine Übersicht wichtiger Zwischenergebnisse aus den beiden Blueprints:

Zu Pfeiler 1:

Pfeiler 1 (Umverteilung zu Marktstaaten) besteht aus drei Komponenten:

- Einem neuen Besteuerungsrecht für Marktstaaten auf einem Teil des auf Stufe des Konzerns zu berechnenden Residualgewinns (Betrag A)

- Einem festen Gewinnallokationsschlüssels für gewisse Basis-Marketing- und Vertriebsfunktionen, die in den Marktstaaten physisch ausgeübt werden (Betrag B)
- Verfahren zur Verbesserung der Rechtssicherheit durch wirksame Streitverhinderungs- und Streitschlichtungsmechanismen, vornehmlich für Betrag A

Nur grosse internationale Konzerne (mind. 750 Mio. Euro Umsatz), die Automated Digital Services (ADS, z.B. Google) erbringen oder ein Consumer Facing Business (CFB, z.B. Nestlé) betreiben, fallen unter die neuen Regeln des Pfeilers 1. Bei diesen Konzernen wird ein zu definierender Residualgewinn zugunsten der Marktstaaten in Höhe des sogenannten Betrags A umverteilt. Betrag A geht zulasten der Konzerngesellschaften, die Residualgewinne erwirtschaften (z.B. CH Prinzipal). CFB-Konzerne zahlen zu den heute bereits geleisteten Gewinnsteuern in den Marktstaaten zusätzlich die Steuern auf dem Betrag A. ADS-Konzerne zahlen in den Marktstaaten nur den Betrag A basierte Gewinnsteuern, weil sie dort bisher üblicherweise keine Vertriebsgesellschaften haben.

Ausgangsgrösse für die Berechnung von Betrag A bildet der in der konsolidierten Erfolgsrechnung des Konzerns ausgewiesene Gewinn (Gewinn vor Steuern). In einer ersten Phase muss die Erfolgsrechnung in die Segmente ADS, CFB und nicht Pfeiler 1 relevanter Gewinn untergliedert werden. Danach erfolgt die Ermittlung und Zuweisung von Betrag A auf die einzelnen Marktstaaten für die Betrag A relevanten Segmente ADS und CFB in drei Schritten:

- Schritt 1: Bestimmung des Residualgewinns des Konzerns für das Betrag A relevante Segment. Dabei soll als Residualgewinn jener Gewinn gelten, der eine bestimmte Gewinnmarge, z.B. 10%, übersteigt
- Schritt 2: Ermittlung des Anteils des Residualgewinns, der als Betrag A den Marktstaaten zugewiesen werden soll, z.B. 20%
- Schritt 3: Zuweisung auf die einzelnen Marktstaaten im Verhältnis zum erzielten Umsatz

Betrag B ist unabhängig vom Anwendungsbereich von Betrag A und entspricht einer standardisierten Entschädigung für Konzerngesellschaften, die Basis-Marketing- und Vertriebsfunktionen in einem Markt ausüben. Betrag B lehnt sich stark an das heute geltende arm's-length-Prinzip an. Die genaue Ausgestaltung und der Umfang der von Betrag B abgedeckten Marketing- und Vertriebsfunktionen ist jedoch noch nicht final.

Die Massnahmen zur Steigerung der Rechtssicherheit sehen einen Rulingprozess zur Streitverhinderung für den Betrag A vor. Dieser ist optional. Die Steuerverwaltung des Staates des Konzernsitzes übernimmt dabei eine zentrale Leitungsfunktion. Die Entscheidungsfindung erfolgt in zwei Panels. Die im Ruling-Prozess getroffene Lösung ist für alle betroffenen Steuerverwaltungen verbindlich. Die Dauer des Rulingprozesses kann bis zu 3 Jahre betragen. Während dieser Zeit bestünde für die betroffenen Konzerne noch keine Rechtssicherheit; sie müssten jedoch die aus Betrag A resultierenden Steuern schon zu Anfang des Prozesses entrichten.

Die Umsetzung von Pfeiler 1 braucht (i) ein Multilaterales Abkommen, (ii) global anwendbare Detailausführungen (OECD-Guidance) und (iii) Anpassungen des innerstaatlichen Rechts. Alle diese Schritte brauchen mehrere Jahre Vorbereitungszeit und die Massnahmen müssen global zum gleichen Zeitpunkt eingeführt werden (z.B. 1. Januar 2025). Im Gegenzug für die zusätzlichen Steuerzahlungen zugunsten von Marktstaaten sollen unilaterale Massnahmen wie die heutigen Digital Service Taxes wieder abgeschafft werden.

Zu Pfeiler 2:

Pfeiler 2 (Mindestbesteuerung) sieht die Einführung einer Reihe sich ergänzender Regeln für grosse internationale Konzerne vor:

- Income inclusion rule (IIR)
- Undertaxed payments rule (UPR)
- Subject to tax rule (STTR)

Gemeinsam sollen diese sogenannten Global Anti-Base Erosion Regeln (GloBE) sicherstellen, dass alle betroffenen Konzerne (mind. 750 Mio. Euro Umsatz) in sämtlichen Staaten ein Mindestmass an Gewinnsteuern bezahlen. Dabei werden die Staaten nicht zur Einhaltung eines bestimmten Mindeststeuersatzes in ihren Steuergesetzen verpflichtet. Weisst eine Konzerngesellschaft in einem Staat eine tiefere Effective Tax Rate (ETR) auf, kann ein anderer Staat (z.B. der Hauptsitzstaat) die Differenz zum Mindeststeuersatz entweder unter Anwendung der IIR oder der UPR besteuern. Weisst der Hauptsitzstaat eine zu tiefe ETR auf, kommt die UPR zur Anwendung, gemäss der viele andere Staaten mit Konzerntochtergesellschaften und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften im Hauptsitzstaat die Differenz zum Mindeststeuersatz besteuern dürfen (sog. top-up tax). Wenn auch nicht im Blueprint enthalten, wird in Gesprächen ein mehrheitsfähiger Mindeststeuersatz von 12.5% genannt. Dieser Mindeststeuersatz läge damit höher als die meisten kantonalen Mindestgewinnsteuersätze und würde damit faktisch zu einer Steuererhöhung für in der Schweiz ansässige Konzerne und Konzerngesellschaften führen.

Da im Rahmen der US-Steuerreform in Form der GILTI Regeln schon ein Mindestbesteuerungskonzept in den USA eingeführt wurde, werden US-Konzerne – wahrscheinlich zeitlich begrenzt – von der Anwendung der GloBE-Regeln befreit. Diese Sonderbehandlung für die USA ist umstritten, wird jedoch wahrscheinlich als Zugeständnis an die USA als Kompromiss akzeptiert werden. Während GloBE ein jurisdictional blending, in dem der Mindestbesteuerungstest auf Länderebene stattfindet, vorsieht, stellt das US-GILTI ein global blending also einen globalen Test dar.

Ausgangsgrösse der ETR-Berechnung auf Länderebene ist die Aggregation aller Erfolgsrechnungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften in einem bestimmten Land. Hierbei wird nicht der statutarische Einzelabschluss einer Ländergesellschaft herangezogen, sondern der Abschluss für die Konzernrechnung der betreffenden Ländergesellschaft gemäss Rechnungslegungsstandard, den der Konzern für seine konsolidierte Jahresrechnung verwendet. Kapitalsteuern gehören voraussichtlich auch zur Steuerbasis. Als für GloBE-Zwecke akzeptierter Rechnungslegungsstandard gilt grundsätzlich jeder von der Behörde des Konzernsitzes als zulässig anerkannte Rechnungslegungsstandard, sofern dessen Anwendung nicht zu



	<p>einer materiellen Wettbewerbsbehinderung führt. IFRS und US GAAP werden als ein adäquater Rechnungslegungsstandard definiert. Swiss GAAP FER hingegen wird wahrscheinlich nicht ohne weitere Anpassungsrechnungen als adäquat anerkannt werden. Bestimmte permanente Differenzen zwischen dem Gewinn gemäss (lokalen) steuerrechtlichen Bemessungsregeln und dem Gewinn gemäss den (globalen) finanziellen Rechnungslegungsvorschriften sind zu eliminieren (z.B. Dividenden, Gewinne und Verluste aus Beteiligungsverkäufen). Auf weitere Ausführungen zu anderen Anpassungen der Rechnungslegungsregeln wie auch die geplanten Vereinfachungen wird vorliegend verzichtet.</p> <p>Der Mindeststeuersatz kann um den Betrag eines Carve-outs unterschritten werden. Dieser Carve-out berücksichtigt Personalkosten und Sachvermögen (tangible assets) im Staat der Ländergesellschaft. Hier durch sollen Anreize für Konzerne mit physischer Substanz geschaffen werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter wie beispielsweise selbstgeschaffene Produktpatente werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Wirksamkeit dieser Carve-out gemäss den aktuellen Plänen ist jedoch limitiert und stellt nicht einmal den Gewinn für Routine-Aktivitäten frei. Ein Carve-out für Forschungs- und Entwicklungskosten oder für die Patentbox ist nicht vorgesehen und scheint auch nicht mehrheitsfähig zu sein. Dies stellt die im Rahmen der Schweizer Steuerreform implementierten Massnahmen zumindest in Frage.</p> <p>Die STTR kommt auf Zahlungen zur Anwendung, die auf einem DBA beruhen und ermöglichen dem Quellenstaat Gegenmassnahmen für den Fall, dass die Zahlungen im Empfängerstaat unter einem gewissen Niveau besteuert werden. Das Mindestniveau dürfte zwischen 7-9% betragen. Mit der Einführung der Steuervorlage 17 sollte die STTR für die Schweiz kein grosses Hindernis mehr darstellen. Die STTR ist vornehmlich ein Zugeständnis an Entwicklungsländer.</p> <p>Pfeiler 2 führt zu einer Einschränkung des internationalen Steuerwettbewerbs. Besonders betroffen sind Offshore-Staaten, Staaten mit Tax Holidays, Patentboxen oder besonders vorteilhaften Steuerregimes, die effektive Steuersätze zulassen, welche unter dem Mindeststeuersatz liegen. US-Konzerne werden wahrscheinlich wegen der Akzeptanz der GILTI Regeln als ähnliches Mindestbesteuerungsregime – zumindest in der Anfangsphase - nicht von diesen neuen Regeln betroffen sein. Sie können weiterhin in ausgewählten Staaten von ganz tiefen Steuersätzen (z.B. 0-5%) profitieren (so weit die GILTI-Regeln der USA eingehalten werden). Insgesamt gewinnen im Wettbewerb um Unternehmen andere (intransparentere) Faktoren an Bedeutung (z.B. Subventionen).</p> <p>Die zentralen Regeln von Pfeiler 2 stellen grundsätzlich keinen Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen in den DBA dar, weshalb für die Umsetzung kein multilaterales Abkommen notwendig erscheint. Zudem stehen die GlobBE-Regeln ausserhalb der geltenden Rechtssicherheitsmechanismen und können somit unilateral von Staaten eingeführt werden. Dies bedeutet, dass Pfeiler 2 deutlich rascher umgesetzt werden könnte als Pfeiler 1.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Sowohl die USA als auch die EU drohen im Falle eines Scheiterns des Projektes mit unilateralen Massnahmen in Form von Handelshemmnissen (z.B. Zöllen) oder sogenannten Digital Services Taxes, die eine Besteuerung von Umsätzen digital agierender Konzerne vorsieht. Die Schweizer Wirtschaft und die Schweiz haben kein Interesse an einem Scheitern des Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Wir sind darauf angewiesen, dass unsere Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen möglichst ohne</p>



Restriktionen in eine Vielzahl von Staaten liefern können. Auch werden Schweizer Konzerne immer digitaler. Scheitert das Projekt, droht die Einführung von Digital Service Taxes und/oder unilateralen Mindestbesteuerungsregeln - möglicherweise mit Quellensteuern - in einer Vielzahl von Ländern. Die Digital Service Taxes, welche materiell stark voneinander abweichen, werden in einem ersten Schritt primär die US-Digitalkonzerne und die USA treffen. Auch unter Präsident Biden werden die USA dies nicht akzeptieren und Gegenmassnahmen ergreifen. Aktuell ist noch nicht bekannt, wie sich die Administration Biden positionieren wird. Dass Frankreich die Digital Service Tax bereits 2020 anwenden will, könnte schon bald zu ersten Unstimmigkeiten führen. Diese könnten den weltweiten Handel erheblich beeinträchtigen und der Schweizer Volkswirtschaft erschweren, zügig die Corona-Rezession zu überwinden. Deshalb geht es für die Schweiz in den kommenden Monaten hauptsächlich darum, den Anwendungsbereich schädlicher neuer Regeln und die wirtschaftlichen Folgen möglichst einzuschränken sowie den administrativen Aufwand für die Unternehmen auf ein erträgliches Niveau zu reduzieren. Auch bei den Massnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit besteht noch erhebliches Verbesserungspotential.

Im Falle einer globalen Unterstützung dieses Reformpakets muss sich die Schweiz zügig auf die neuen Regeln einstellen und die sich daraus ergebenden Chancen nutzen. Mit anderen Worten müssen wir uns ähnlich verhalten, wie beim 2015 abgeschlossenen BEPS-Projekt. Allerdings dürften wir für die Beschlussfassung weniger Zeit erhalten. Dank der AHV-Steuerreform mit den neuen Sondermassnahmen (Patentbox, Input deduction) und den parallel erfolgten kantonalen Gewinnsteuersenkungen hat das 2015 abgeschlossene BEPS-Projekt der Schweiz mehr Vorteile als Nachteile gebracht.

Bezüglich Pfeiler 1 ist für die Schweiz von zentraler Bedeutung, welche Unternehmen als digital bzw. Konsumenten orientiert gelten. Die Schweiz sollte darauf drängen, dass diese neuen Regeln vornehmlich auf Digital-Konzerne Anwendung finden. Im Entwurf der OECD wird insbesondere die Pharmaindustrie gesondert thematisiert, die in der Schweiz ein starker Wirtschaftszweig darstellt. Die Schweiz sollten deshalb versuchen, die Definition der unter Pfeiler 1 fallenden Unternehmen zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Als innovationsorientiertes Land mit einem starken Forschungs- und Entwicklungsstandbein werden Schweizer Konzerne und Konzerngesellschaften wahrscheinlich häufiger Residualgewinne erzielen, die gemäss Pfeiler 1 mit grossen Absatzmarktländern geteilt werden müssen. Im Interesse des Forschungsstandorts Schweiz sollte eine moderate Umverteilung zugunsten der Märkte anvisiert werden.

Bei den Pfeiler 2-Arbeiten ist entscheidend, dass der Mindeststeuersatz moderat ausfällt. Dürfen US-Unternehmen GILTI anwenden (Steuersatz 13,125%, ab 2026 16,4%), darf der GloBE-Mindeststeuersatz allerhöchstens 12% betragen. Wird trotz jurisdictional blending ein höherer Mindeststeuersatz beschlossen, ist ein wirksamer Carve-out unabdingbar. Derzeit ist dies nicht der Fall. Zentral ist aus Sicht der Unternehmen auch der administrative Aufwand.

Sollten die IF Staaten einen Beschluss für Pfeiler 2 fassen, sollte die Schweiz die Pfeiler 2-Regeln übernehmen. Im Weiteren sollte für Schweizer Konzerne eine freiwillige Hinzurechnungsbesteuerung auf kantonalen Ebene geprüft werden, um die Anwendung der UPR zu verhindern. Ansonsten er-



scheint eine weitere Steuerreform unumgänglich, falls die Schweiz Steuersubstrat in der Schweiz halten will. Auch wenn die Standortattraktivität der Schweiz mit der Einführung von Pfeiler 2 leiden wird, ist die Umsetzung dieser Regeln sowohl für die Schweiz wie auch für die Schweizer Unternehmen alternativlos. Ein Abseitsstehen hätte finanziell und wettbewerbstechnisch gravierende Nachteile zur Folge.

Je nach Höhe und Berechnung des Mindeststeuersatzes könnte es notwendig sein, eine Analyse durchzuführen, wie die Schweiz auf die geänderten Rahmenbedingungen des internationalen Steuerwettbewerbs reagieren soll. Dabei sollte mindestens die Abschaffung der Emissionsabgabe sowie gewisse kleinere Verbesserungen beim Beteiligungsabzug anvisiert werden. Bei einem Mindeststeuersatz von 13% und mehr sollten weitere Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität anvisiert werden (z.B. Abschaffung der Umsatzabgabe). Verhält sich die Schweiz clever, könnte sie finanziell und wirtschaftlich von der Reform profitieren.

Sowohl Pfeiler 1 und Pfeiler 2 sind für die Unternehmen enorm aufwändig. Die bisher vorgesehenen Vereinfachungen sind ungenügend und müssen in den kommenden Monaten unbedingt verbessert werden. Die zusätzlichen Compliance Anforderungen werden erhebliche Mehrkosten für Konzerne nach sich ziehen, die auf ein Minimum reduziert werden sollten. Die geplanten Massnahmen zur Rechtssicherheit sind zwar begrüssenswert, wenn sie jedoch bis zu 3 Jahre beanspruchen, bleibt über diesen Zeitraum eine enorme Rechtsunsicherheit bestehen. Hier sollte die Schweiz auf pragmatische und vereinfachte Regelungen pochen, die zu einfachen Prozessen bei der Umsetzung und einer schnellen Rechtssicherheit führen.

Angesichts der Bedeutung des Projekts für die Mitgliedunternehmen und die Schweiz begleitet SwissHoldings die Projektarbeiten weiterhin aktiv mit. Selbstverständlich wird sich SwissHoldings auch in der laufenden Vernehmlassung einbringen.



Fachbereich Wirtschaft

Handels- und Investitionspolitik

Aufhebung der Industriezölle

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Mit der vorliegenden Revisionsvorlage zum Zolltarifgesetz sollen die Zölle auf Industrieprodukte per 1. Januar 2022 auf null gesetzt werden. Der Begriff der Industrieprodukte umfasst für diese Vorlage alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte (inkl. Futtermittel) und der Fischereierzeugnisse. Neben der Aufhebung der Zölle soll mit der Vorlage auch die Zolltarifstruktur für Industrieprodukte vereinfacht werden. Die vorgesehene Vereinfachung der Zolltarifstruktur senkt die Anzahl der Tarifnummern im Industriebereich von heute 6172 auf 4592. Die Vorlage ist Teil des Massnahmenpakets «Importerleichterungen» im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz.</p> <p>Der Bundesrat hat die Botschaft zum Zolltarifgesetz am 27. November 2019 zuhänden des Parlaments verabschiedet. Der Nationalrat hat als Erstrat in der Sommersession 2020 die Vorlage mit 108 zu 83 Stimmen abgelehnt. Der Ständerat ist in der Herbstsession mit 29 zu 14 Stimmen auf das Geschäft eingetreten. Die WAK-S ist in der Detailberatung dem Entwurf des Bundesrates gefolgt. Der Ständerat ist am 2. Dezember in der Gesamtabstimmung mit 28 zu 14 Stimmen bei einer Enthaltung der Kommission gefolgt. Das Geschäft geht nun zurück an den Nationalrat.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Schweizer Zölle sind historisch gewachsen und wurden eingeführt, um die Industrie zu schützen. Heute hat die Schweizer Industrie keinen Bedarf für diese Schutzzölle mehr. Vielmehr sind die hiesigen Firmen darauf angewiesen zu guten Konditionen importieren zu können. Mit einem durchschnittlichen Zollsatz von 1.8% entspricht die Mehrheit der Zölle gemäss der während der Uruguay Runde der WTO verwendeten 3% Grenze einem « Nuisance Tariff », also einem Belästigungszoll. Für viele der Tarifnummern sind die Zölle zu tief, um eine Schutzwirkung zu erzielen und die administrativen Aufwände übersteigen oft die Einnahmen.</p> <p>Die historische gewachsene Tarifstruktur für Industriezölle ist zudem äusserst komplex. Sie umfasst 6172 Tarifnummern. Dies macht die Zollanmeldung für Unternehmen sehr zeitaufwändig und kostspielig. Eine Vereinfachung lässt sich kaum realisieren ohne die Aufhebung der Industriezölle, da für alle zusammengeführten Tarifnummern neue Zölle festgelegt und gegebenenfalls mit der WTO verhandelt werden müssten.</p> <p>SwissHoldings begrüsst Importerleichterungen und die weitere Öffnung des Schweizer Marktes, denn die Mitgliedsfirmen von SwissHoldings sind stark mit den weltweiten Wertschöpfungsketten verflochten und auf Vorleistungen und Importe aus dem Ausland angewiesen. Eine liberale Handelspolitik mit einem möglichst weitgehenden Verzicht auf Einschränkungen in den freien Warenverkehr ist für die Prosperität unserer Volkswirtschaft insgesamt wesentlich. Unser Verband wird die Vorlage im weiteren parlamentarischen Prozess eng begleiten.</p>

Freihandelsabkommen

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die Schweizer Wirtschaft ist stark global ausgerichtet und somit abhängig von internationalem Handel und internationalen Investitionstätigkeiten. So war und ist die stete Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten ein Fokus der Schweizer Aussenpolitik. Dies geschieht unter anderem durch Freihandelsabkommen mit Drittstaaten. Die Schweiz verfügt über ein Netzwerk von 31 Freihandelsabkommen mit 41 Partnern weltweit. Aktuell verhandelt die Schweiz 7 Freihandelsabkommen, namentlich mit Chile, Indien, Malaysia, Mercosur, Mexiko, SACU und Vietnam. Zudem hat das Parlament das Freihandelsabkommen mit Indonesien im Dezember 2019 angenommen.</p> <p>In vergangenen Jahren wurde die Globalisierungskritik lauter und Freihandelsabkommen werden zunehmend kritisch betrachtet. Speziell Befürchtungen hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklungsziele (SGDs) sowie der Klimaziele, haben protektionistische Tendenzen weiter befeuert. So haben auch Diskussionen um die Nachhaltigkeit von Freihandelsabkommen zugenommen.</p> <p>Im Rahmen dieser Diskussion wurde gegen das Freihandelsabkommen mit Indonesien ein Referendum ergriffen. Dieses ist am 1. Juli 2020 zustande gekommen. Über die Vorlage wird am 7. März 2021 abgestimmt.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Der Ausbau des Netzes aus Freihandelsabkommen ist wichtig für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft und die Mitgliedsfirmen von SwissHoldings. Freihandelsabkommen ermöglichen einen privilegierten Zugang zu wichtigen Märkten und führen insgesamt zu mehr Wachstum und Wohlstand in der Schweiz. Zudem stellen sie sicher, dass Schweizer Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Länder keinen Wettbewerbsnachteil haben. SwissHoldings unterstützt somit die Strategie des Bundesrates, das Netz an Freihandelsabkommen zu erweitern und zu modernisieren und begrüsst insbesondere auch den Abschluss des Abkommens mit Indonesien.</p> <p>Selbstverständlich anerkennt SwissHoldings den Anspruch, dass Nachhaltigkeitsaspekte in Überlegungen zu Freihandelsabkommen einfließen. Das Kapitel zu «Nachhaltigkeit und Handel» in den Abkommen bildet ein solides Fundament zur Förderung nachhaltiger Entwicklung. Grundsätzlich darf nicht vernachlässigt werden, dass intensivierete Handelsbeziehungen selbst ein wichtiger Faktor sind, um nachhaltige Entwicklung zu fördern. Dabei spielen neben bedeutenden wirtschaftlichen Aspekten auch die Verbesserung des Arbeitsmarktes und damit einhergehend der soziale Fortschritt sowie der Wissens- und Technologietransfer eine wichtige Rolle. SwissHoldings wird sich weiterhin für den wichtigen Ausbau des Schweizer Netzes an Freihandelsabkommen einsetzen.</p>



Investitionskontrollen

Aktueller Stand / Ausblick

In der Schweiz wird derzeit die Frage diskutiert, ob ausländische Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen eine Gefahr für die Schweiz darstellen.

Der Bundesrat hat sich im Rahmen des Berichts „[Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen](#)“ bereits eingehend mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt. Das Gremium ist der Ansicht, dass die Einführung einer behördlichen Kontrolle von Direktinvestitionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Mehrwert bringen würde. Ungeachtet dieser Positionierung haben sich beide Räte für die [Motion Rieder](#) ausgesprochen. Damit wird der Bundesrat mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage für eine Investitionskontrolle ausländischer Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen beauftragt – unter anderem, indem er eine Genehmigungsbehörde für die der Investitionskontrolle unterworfenen Geschäfte einsetzt. Im Fokus stehen insbesondere Übernahmen und Beteiligungen von Firmen aus den dynamisch wachsenden Schwellenländern in Infrastrukturen wie Energie, Transport, Telekommunikation, Datenspeicherung und Finanzinfrastruktur. Eine «massgeschneiderte Lösung», wie sie die Befürworter der Vorlage während der Ratsdebatte in Aussicht stellten, wird es in der Praxis wohl schwer haben.

Eine weitere Motion ([20.3461](#)) der UREK-NR beauftragt den Bundesrat gesetzliche Grundlagen für eine Investitionskontrolle bei kritischen Infrastrukturen zu erarbeiten, sofern ausländische Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen zu einer faktischen Kontrolle der Unternehmung führen. Sie wird in der Wintersession 2020 im Nationalrat als Erstrat behandelt.

Die Schweiz gehört zu den grössten Direktinvestoren der Welt. Schweizer Unternehmen verfügten im Jahr 2017 über einen Kapitalbestand von 1'466 Mrd. Fr. im Ausland. Das Gegenstück dazu ist der Bestand von 1'296 Mrd. Fr. ausländischer Direktinvestitionen in der Schweiz. Zudem stellen sich auch komplexe Fragen in der konkreten technischen Umsetzung: Nach welchen Kriterien soll denn die Behörde künftig entscheiden sollen, ob eine ausländische Investition «im Interesse der Schweiz» ist? Des Weiteren dürfte es sich in der Praxis als eine Herausforderung erweisen, die «strategisch wichtigen Branchen» von den übrigen Wirtschaftssektoren klar abzugrenzen.

SwissHoldings wird aktiv die Ausarbeitung des konkreten Gesetzesentwurfes begleiten. Das Vertrauen in den offenen – aber bereits heute nicht schrankenlosen Investitionsstandort Schweiz und in die liberale Wirtschaftspolitik ist aufrechtzuhalten.



Corporate Social Responsibility

Unternehmens-Verantwortungs-Initiative

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die Volksinitiative wurde seit Herbst 2017 auf Ebene Parlament beraten. In der diesjährigen Sommersession wurde die Differenzbereinigung abgeschlossen. Nach dem Bundesrat und dem Ständerat empfahl auch der Nationalrat die extreme Unternehmens-Verantwortungs-Initiative zur Ablehnung. Zudem hat das Parlament in der Schlussabstimmung einem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt. Dieser schafft strengere Vorgaben für Unternehmen zur Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in der Lieferkette, schützt die Unternehmen aber vor missbräuchlichen und erpresserischen Klagen. Die Wirtschaftsverbände unterstützen diesen Kompromiss, weil dieser auf international bewährte Lösungen setzt und nicht zu einem Schweizer Alleingang führt.</p> <p>Die Volksinitiative kam am 29. November 2020 zur Abstimmung. Der Lead der Kampagne der Wirtschaft lag dafür bei <i>economiesuisse</i>. SwissHoldings engagierte sich flankierend dazu. Die Initiative erzielte äusserst knapp ein Volksmehr (50.7% Ja-Stimmenanteil) – die Vorlage wurde jedoch dank eines klar verpassten Ständemehrs (Stände: 14,5 NEIN, 8,5 JA) bei einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 46% abgelehnt.</p> <p>Dies ebnet den Weg für das Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags – sollte nicht innerhalb der nächsten 100 Tagen dagegen das Referendum ergriffen werden. Als nächster Schritt wird der Bundesrat eine Vernehmlassung für die Verordnung eröffnen, welche die noch offenen Punkte des Gegenvorschlags konkretisiert.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>SwissHoldings nimmt die Ablehnung der Unternehmens-Verantwortungs-Initiative (UVI) erleichtert zur Kenntnis.</p> <p>Das Ziel bleibt unverändert, eine zielgerichtete und insbesondere international abgestimmte Regulierung bezüglich der «Corporate Social Responsibility» für die Schweiz sicherzustellen. Das Inkrafttreten des Gegenvorschlags stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Der Verband wird die Ausarbeitung der Verordnung zur Umsetzung des Gegenvorschlags eng begleiten.</p>

CSR-Aktionspläne des Bundesrates

<p>Aktueller Stand</p>	<p>SwissHoldings setzt sich für eine zweckmässige Regulierung im Bereich der Corporate Social Responsibility ein. Mit dem Fokus auf internationale Standards und «Best practices» weisen in der Schweiz der Nationale Aktionsplan «Wirtschaft und Menschenrechte» (NAP) des Bundesrates und das „CSR-Positionspapier“ vom SECO in die richtige Richtung. In der wichtigen Frage der „Corporate Social Responsibility“ ist nur ein international koordiniertes Vorgehen zielführend.</p> <p>Der Bundesrat hat am 15. Januar 2020 die revidierten Aktionspläne 2020 – 2023 zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und zu Wirtschaft und Menschenrechte gutgeheissen. Bereits im Dezember hat das Gremium den Inhalt und die Stossrichtung der Überarbeitung des NAP bekanntgegeben. Der Bundesrat baut auf den bisher erzielten Ergebnissen auf und wird die Unternehmen weiterhin durch wirksame Massnahmen unterstützen.</p>
-------------------------------	--



	<p>Dies beinhaltet namentlich die Schaffung von Fördermassnahmen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung (Tools, Leitfäden etc.) und die Zusammenarbeit mit Multi-Stakeholder-Initiativen, die insbesondere KMU unterstützen können.</p> <p>Ebenso hat der Bundesrat sein Positionspapier und Aktionsplan zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt revidiert. Neu wurden die Stossrichtungen aus strategischer Perspektive so angepasst, dass der Stakeholderdialog verstärkt sowie Überprüfung der Umsetzung der CSR-Instrumente sowie die Digitalisierung in den Fokus gerückt wird.</p> <p>Aus Sicht von SwissHoldings sind diese Aktionspläne des Bundesrates von hoher Bedeutung.</p>
--	--

Rechnungslegung und Berichterstattung

COVID-spezifische Herausforderungen

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Der Ausbruch des „COVID-19“ Anfang 2020 zieht bedeutende wirtschaftliche Konsequenzen mit sich. Längst sind nicht mehr nur jene Unternehmen betroffen, welche wesentliche Geschäftsbeziehungen ins Ausland unterhalten. Für viele Unternehmen stellt sich nun die Frage, ob und in welcher Form, die Auswirkungen von COVID-19 in Abschlüssen zu berücksichtigen sind. Besonderes Augenmerk gilt hierbei den Standards „Financial Instruments, IFRS 9“, „Leases, IFRS 16“. „Asset Impairment, IAS 36“ wie auch den weiteren Themen „Government grants and assistance, IAS 20“ wie „Provisions related to COVID-19, IAS 37“.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>SwissHoldings hat diesbezüglich einen verbandsinternen Austausch gefördert und wird weiterhin die Diskussionen in diesem Bereich begleiten.</p>

IFRS Standardsetzung

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Im Bereich der IFRS-Standardsetzung hat das IASB im letzten Quartal keine neuen Standards verabschiedet. Dafür hat das Gremium zahlreiche Änderungsentwürfe publiziert und zur Konsultation gestellt. Neben kleineren Standardanpassungen ist in diesem Kontext der Entwurf mit den vorgeschlagenen Neuerungen an der Darstellung und Gliederung von Abschlüssen hervorzuheben. Schon lange war das IASB bemüht, die Darstellung der Hauptbestandteile eines IFRS-Jahresabschlusses (Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Kapitalflussrechnung) grundlegend neu zu regeln. Weitere Überarbeitungsvorschläge betreffen den Bereich «Goodwill and Impairment». So wird gegenwärtig überprüft, ob es Alternativen zum bestehenden Wertminderungsmodell gibt und ob die Anhangsangaben ausgebaut werden sollen. In Bezug auf die «Rate Regulated Activities» wird derzeit ein neues Modell entwickelt, welches detailliertere Informationen bezüglich der verfolgten Praxis in der Tarifregulierung eines Unternehmens geben sollte. Nicht zuletzt stehen auch die beiden Standards «Business Models under Common Control» und «Management Commentary» zur Diskussion.</p> <p>Des Weiteren hat die IFRS-Foundation ein Konsultationspapier veröffentlicht,</p>
-------------------------------	---



	um zu prüfen, ob das IASB bei der Entwicklung von globalen Nachhaltigkeitsstandards künftig eine aktivere Rolle einnehmen soll. Insbesondere diskutiert wird in diesem Kontext die Schaffung eines eigenen Sustainability Standards Board (SSB).
Ausblick	SwissHoldings wird weiterhin die Entwicklung der IFRS-Rechnungslegung aktiv verfolgen. Unser Verband nimmt kontinuierlich an den Konsultationen des IASB zu Standard-Entwürfen teil. So wurde Ende September ein Comment Letter zu “General Presentation and Disclosures” eingegeben. Am 3. November fand eine Informationsveranstaltung statt, in der Vertreter von SwissHoldings das «Goodwill and Impairment»-Projekt mit Vertretern des IASB besprochen haben. Zudem ist ein Austausch zu Sustainable Reporting / Sustainable Finance geplant.

Entwicklungen auf EU-Ebene

Aktueller Stand	<p>Auf EU-Ebene befindet sich das Thema Nachhaltigkeit im Zentrum der öffentlichen Diskussion. Im Rahmen dieser Diskussion wurde die Europäische Kommission durch verschiedene Vorstösse aktiv.</p> <p>Darunter fällt die erwartete Überarbeitung der Richtlinie zur nicht-finanzieller Berichterstattung. Dazu hat die Europäische Kommission im Frühjahr 2020 eine Konsultation durchgeführt. Im Fokus stehen Fragen wie: ob eine Prüfungspflicht eingeführt, ob die bestehenden Spielräume bei der Auswahl der ESG-Aspekte beibehalten, inwiefern eine Vertiefung der klima- und umweltbezogenen Faktoren künftig verlangt und ob die Anzahl der unter die Regulierung fallenden Unternehmen erweitert werden soll.</p> <p>Verbindliche Standards für nicht-finanzielle Berichterstattung werden als wahrscheinliches Ergebnis der Überarbeitung erachtet. Man erwartet einen Gesetzesentwurf bis Anfang 2021.</p> <p>Zusätzliche beschäftigt sich die Europäische Kommission aktuell mit einer möglichen Regulierung im Bereich nachhaltiger Unternehmensführung. Dazu hat sie Ende Oktober 2020 eine Konsultation eröffnet.</p>
Ausblick	SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen und begleitet die Geschäfte weiterhin, insbesondere im Rahmen der entsprechenden BusinessEurope Arbeitsgruppe.

Kapitalmärkte

Wirtschaftspolitik in der Corona Krise: Einschätzungen von SwissHoldings

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie hat enorme Auswirkungen auf die Wirtschaft. Bereits die Bekämpfung der ersten Welle hat die Wirtschaft für enorme Herausforderungen gestellt. Erste Schätzungen gehen davon aus, dass das BIP in der Schweiz im laufenden Jahr um 3,8 Prozentpunkte gesunken ist. Ohne die von Bund und Kantone breitflächig zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen wäre der Einbruch noch viel stärker ausgefallen.</p> <p>Die zweite Welle hat die Schweiz im Oktober und November heftig getroffen. Ein zweiter Lockdown konnte jedoch bislang vermieden werden. Zahlen des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) lassen darauf schliessen, dass es trotz strengeren Massnahmen zu keinem Rückgang der Wirtschaftsaktivität kam.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>SwissHoldings beobachtet eingehend die laufenden Entwicklungen und steht im engen Austausch sowohl mit seinen Mitgliedsfirmen wie auch mit den Vertretern von Seiten Parlament, Bundesverwaltung und weiteren öffentlichen Institutionen.</p> <p>Der Verband hat zudem im Juli 2020 zum COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz Stellung bezogen (https://swissholdings.ch/stellungnahme-von-swiss-holdings-zum-covid-19-solidarbuergschaftsgesetz/).</p>

Sustainable Finance

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Das Thema “Sustainable Finance” gewann parallel zur nachhaltigen Unternehmensführung an Bedeutung. Besonders im Diskurs rund um das Pariser Abkommen, wurde klar, dass private Investoren eine wichtige Rolle zu spielen haben, um den Klimawandel zu stoppen. Gemäss diesen Überlegungen soll durch die Beteiligung von privaten Investoren sichergestellt werden, dass Marktmechanismen die vielversprechendsten nachhaltigen Investitionen stützen und so die Ressourcen am effektivsten zuweisen.</p> <p>In der Realität hat nachhaltige Finanzierung längst die Finanzmärkte erreicht. Die Anzahl nachhaltiger Finanzprodukte hat in den vergangenen Jahren massiv zugenommen. Eine Studie von Swiss Sustainable Finance hat gezeigt, dass Ende 2018 CHF 717 Milliarden in nachhaltige Finanzprodukte investiert war – dies entspricht gegenüber 2017 einem Anstieg von 83%.</p> <p>Das Thema ist auch auf politischer Ebene angekommen. Bereits im Juni 2019 setzte der Bundesrat eine interne Arbeitsgruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für Finanzfragen zum Thema Sustainable Finance ein. Am 24. Juni 2020 hat der Bundesrat nun einen Bericht und Leitlinien zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor verabschiedet. Erklärtes Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzmarktes in diesem Bereich zu stärken und einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Aus dem Bericht ergeben sich folgende Schwerpunkte: die systematische Offenlegung von relevanten und vergleichbaren Klima- und Umweltinformationen für Finanzprodukte, die Stärkung der Rechtssicherheit in Bezug auf treuhänderische Pflichten bzw. in Bezug auf die Berücksichtigung von Klima-/Umweltrisiken und -wirkungen, die</p>
-------------------------------	---



	<p>Stärkung der Berücksichtigung von Klima-/Umweltrisiken und -wirkungen bei Fragen der Finanzmarktstabilität sowie die Beobachtung von Entwicklungen auf internationaler und insbesondere EU-Ebene. Diese will der Bundesrat in Zusammenarbeit mit der Branche und weiteren Interessengruppen angehen.</p> <p>Auch im Parlament gibt es verschiedene Vorstösse zum Thema. Diese kommen von allen Parteien ausser der SVP. Während sich die FDP verstärkt für die Stärkung des Schweizer Finanzplatzes im Bereich von Sustainable Finance einsetzt, konzentrieren sich die Mitte-links Parteien stärker auf die Aspekte des Klimaschutzes und wie der Sektor reguliert werden kann, um nachhaltige Investitionen zu fördern.</p> <p>Auf EU-Ebene steht Sustainable Finance hoch auf der Agenda. So hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums präsentiert woraus bereits mehrere legislative Vorstösse resultierten, darunter auch die Taxonomy. Zusätzlich wird momentan die Aktualisierung der Strategie zu Sustainable Finance sowie der Regulierung zu nicht-finanzieller Berichterstattung in Betracht gezogen. Auf internationaler Ebene entstand ebenfalls eine Vielzahl von Organisationen, die sich für die Entwicklung und Standardisierung des Feldes einsetzen.</p> <p>Entwicklungen im Bereich nachhaltige Finanzierung betreffen auch Unternehmen ausserhalb des Finanzsektors. Es wird zunehmend wichtiger Investoren darzulegen, dass Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden. Kann dies nicht zufriedenstellend erreicht werden, besteht langfristig das Risiko hoher Kapitalkosten.</p>
Ausblick	<p>SwissHoldings begrüsst die neue Rolle, die der Wirtschaft im Bereich von Klimaschutz und nachhaltiger Entwicklung zugemessen wird. Märkte verteilen Ressourcen effektiv, so dass der Grenznutzen für die ESG-Faktoren maximiert werden kann. Der Verband wird die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich verfolgen und entsprechende Geschäfte begleiten.</p>

Geldpolitik SNB

Aktueller Stand	<p>In den heutigen ausserordentlichen Zeiten infolge der "COVID 19"-Herausforderungen rückt zunehmend auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) in den Fokus der Aufmerksamkeit. Auf Ebene Parlament sind verschiedene Vorstösse behandelt worden, welche zum Ziel haben, die Ausschüttungen der SNB an gewisse Zwecke zu binden. Namentlich ist dies die Motion von Nationalrat Alfred Heer, welche die Erträge aus den Negativzinsen direkt in die AHV zuteilen möchte. Der Schlüssel der Gewinnverteilung – zwei Drittel für die Kantone und ein Drittel für den Bund – soll entsprechend belassen werden, jedoch sollen die Negativzinsen über die Jahre vom Bundesanteil zulasten der AHV umverteilt werden. Damit soll der Bundesanteil in der Höhe der erhobenen Negativzinsen vermindert werden. Eine andere Motion der WAK-N fordert, dass dieser Bundesanteil der künftigen SNB-Ausschüttungen direkt für den Abbau der Corona-Schulden zu verwenden sei. Beide Motionen wurden im Nationalrat angenommen. Sie müssen jedoch noch die Hürde im Ständerat nehmen.</p>
Ausblick	<p>SwissHoldings wird die laufenden Entwicklungen eng verfolgen. Aus Sicht des Verbandes hat sich die bisherige Ausschüttungspraxis der Nationalbank bewährt. Einer «Verpolitisierung», respektive weiteren Zwecksbindung der Gewinne der SNB steht die Organisation kritisch gegenüber.</p>

